

# Uneinsichtige Mutter

## Beitrag von „unter uns“ vom 12. Juli 2009 21:04

Nur kurz am Rande:

Zitat

*Original von Eliza*

Sind denn bei euch Strafarbeiten rechtlich überhaupt zulässig?

Laut BayEug Art.86 sind das in Bayern nämlich nicht.

Bist Du sicher? Kommt mir, um ehrlich zu sein, nicht sehr wahrscheinlich vor. Zumal der Begriff "Strafarbeit" im Gesetz nicht fällt. Stattdessen heißt es:

Zitat

Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

Auch wenn hier die "Ordnungsmaßnahmen" beschränkt werden, sind das eigentlich Interessante m. E. die "anderen Erziehungsmaßnahmen".

Strafarbeiten fallen zumindest in BW - wie Timm schon schrieb - unter "Erziehungsmaßnahmen" im weiten Sinne und sind damit natürlich auch dann zulässig, wenn sie in der Liste der "Ordnungsmaßnahmen" nicht auftauchen. Im Übrigen heißen sie bei den Kollegen nicht "Strafarbeit", sondern "erzieherische Maßnahme", was auch in Bayern möglich sein müsste.